

Geschäftsordnung der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) (LMS-GO)

vom 19. September 2024

gemäß § 45 Abs. 12, § 46 Satz 1 Nr. 9 Saarländisches Mediengesetz (SMG), verkündet als Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2113 zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts vom 17. Oktober 2023 (Amtsblatt I S. 930)

veröffentlicht am 22. November 2024 gemäß § 42 Abs. 5 Satz 2 SMG im Internetauftritt der LMS

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Anstalt führt den Namen „Landesmedienanstalt Saarland (LMS)“. Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Sitz der LMS ist Saarbrücken.
- (3) Die LMS hat das Recht zur Selbstverwaltung. Sie übt ihre Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.
- (4) Die LMS ist dienstherrenfähig und wendet das Dienstrecht, das Gleichstellungsrecht sowie das Mitbestimmungsrecht des Saarlandes an.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der LMS ergeben sich aus den jeweils gültigen Fassungen des Saarländischen Mediengesetzes (SMG), des Gesetzes über den Saarländischen Rundfunk (SR-Gesetz), des Medienstaatsvertrages (MStV), des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) und des Glücksspielstaatsvertrags 2021 (GlüStV 2021).
- (2) Die LMS arbeitet im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Landesmedienanstalten, insbesondere in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM), mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), der Landeskartellbehörde, dem Bundeskartellamt (BKartA), der/dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zusammen, sowie mit weiteren Einrichtungen und Organisationen auf nationaler und interregionaler Ebene.

§ 3

Organe

- (1) Organe der LMS sind
 - a) der Medienrat,
 - b) die Direktorin/der Direktor.
- (2) Das Verhältnis der beiden Organe ist geprägt durch Transparenz und Offenheit, Partizipation und Kooperation.

- (3) Weitere Organe der LMS zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages sind
- a) die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK)
 - b) die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK)
 - c) die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) und
 - d) die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

§ 4

Aufgaben des Medienrats, Rechtsstellung der Mitglieder

- (1) Die Aufgaben des Medienrats ergeben sich aus § 46 SMG. Zusätzlich zu den in § 46 SMG enumerativ aufgeführten Zuständigkeiten obliegt dem Medienrat
- a) gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6 SMG die Entscheidung über Einwände gegen die Antwort eines Programmverantwortlichen zu einer Beschwerde über eine Sendung oder ein Angebot,
 - b) gemäß § 24 Abs. 3 Satz 5 SMG die Auswahl und Zulassung eines Fensterveranstalters und
 - c) gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 SMG die Abstimmung der Berufung der Mitglieder mit der Antragstellerin bei Einrichtung eines Programmbeirates als vielfaltssichernde Maßnahme.
- (2) Die Mitglieder des Medienrats üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 5

Zusammensetzung, Amtszeit, Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Medienrat setzt sich aus den gemäß § 45 Abs. 1 SMG bestimmten Mitgliedern zusammen. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu entsenden. Soweit und solange Mitglieder nicht entsandt werden, vermindert sich die Mitgliederzahl des Medienrats grundsätzlich entsprechend.
- (2) Die Amtszeit des Medienrats und seiner Mitglieder beträgt vier Jahre und beginnt am 1. Januar. Der Medienrat tritt spätestens einen Monat nach Beginn der Amtszeit zusammen. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Medienrat bis zum Zusammentritt des neuen Medienrats die Geschäfte weiter.
- (3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig bei Eintritt einer der in § 45 Abs. 10 SMG i.V.m. §§ 6 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 bis 7 und § 5 Abs. 3 und 4 SR-Gesetz genannten Beendigungs- oder Ausschlussgründe. Die Entsendung eines nachfolgenden Mitgliedes gilt nur für die restliche Amtszeit.
- (4) Die entsendungsberechtigten Stellen haben mit der Entsendungsanzeige alle Angaben zu machen, die zur Nachprüfung der Voraussetzungen für die Feststellung einer ordnungsgemäßen Entsendung erforderlich sind (§ 45 Abs. 10 SMG i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 4 bis 6 SR-Gesetz). Der für den Saarländischen Rundfunk in § 5 Abs. 5 Nr. 1 SR-Gesetz konkret bestimmte Ausschlussgrund gilt entsprechend für die Mitgliedschaft von Angestellten und Beamten der LMS im Medienrat. Ebenso ist in entsprechender Anwendung von § 5 Abs. 5 Nr. 3 SR-Gesetz die Mitgliedschaft von Personen ausgeschlossen, die den Aufsichtsorganen oder Gremien einer anderen Landesmedienanstalt angehören oder in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu dieser stehen.
- (5) Ist eine Entsendung nicht ordnungsgemäß erfolgt, teilt das vorsitzführende Mitglied dies der entsendungsberechtigten Stelle unter Angabe der Gründe mit und fordert diese auf, eine

gesetzeskonforme Entsendung vorzunehmen. Bis zu einer ordnungsgemäßen Entsendung bleibt der betroffene Sitz im Medienrat unbesetzt.

§ 6

Entsendungsverfahren bei Neukonstituierung des Medienrates

- (1) Das vorsitzführende Mitglied weist in seiner Aufforderung an die entsendungsberechtigten Stellen zur Anzeige der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder drei Monate vor Ende der Amtszeit darauf hin, dass mit der Anzeige alle zur Nachprüfung der gesetzlichen Inkompatibilitätsvorschriften (§ 45 Abs. 10 SMG i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 2 und § 5 Abs. 4 bis 6 SR-Gesetz) erforderlichen Angaben zu machen sind.
- (2) Wird von Organisationen, die gemeinsam entsendungsberechtigt sind, keine Einigung auf eine gemeinsame Entsendung eines Mitglieds erzielt und dem vorsitzführenden Mitglied bis vier Wochen vor der ersten Sitzung in der neuen Amtsperiode angezeigt, entscheidet das von dem vorsitzführenden Mitglied zu ziehende Los. An dem Losverfahren, das spätestens zwei Wochen vor der konstituierenden Sitzung stattfindet, nehmen nur Organisationen teil, die eine entsprechende Mitteilung vorgenommen haben. Die Mitteilung muss den Personenvorschlag und die Bestätigung der Einhaltung der gesetzlichen Inkompatibilitätsvorschriften enthalten. Das vorsitzführende Mitglied informiert alle Beteiligten über den Ausgang der Auslosung.

§ 7

Wahl des vorsitzführenden Mitglieds und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters, Hausrecht

- (1) Für die Dauer der Amtszeit wählt der Medienrat ein vorsitzführendes Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Der Medienrat kann das vorsitzführende Mitglied und seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter abberufen. Scheidet das vorsitzführende Mitglied aus dem Medienrat aus, wird für den Rest der Amtsperiode eine Nachfolgerin/ein Nachfolger gewählt.
- (2) Das vorsitzführende Mitglied, im Falle seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter, im Falle deren/dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Mitglied des Medienrats führt die Geschäfte des Medienrats, leitet dessen Sitzungen und übt das Hausrecht aus. Zuhörer, die eine öffentliche Sitzung stören, können von ihm nach vorheriger Ermahnung von der weiteren Anwesenheit ausgeschlossen werden.

§ 8

Sitzungen des Medienrats

- (1) Der Medienrat tritt mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
- (2) Außerordentliche Sitzungen werden einberufen, wenn
 - a) das vorsitzführende Mitglied,
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder oder
 - c) die Direktorin/der Direktordies für erforderlich hält und schriftlich beantragt. Der Antrag muss den Beratungsgegenstand benennen.

- (3) In einer außerordentlichen Sitzung dürfen nur die in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände erörtert werden.
- (4) Die Tagesordnung wird nach Anhörung der Direktorin/des Direktors von dem vorsitzführenden Mitglied festgelegt. Die Einladung und die Tagesordnung werden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen den Mitgliedern, nachrichtlich den stellvertretenden Mitgliedern, mittels elektronischer Post zugestellt. Zu außerordentlichen Sitzungen kann mit einer bis auf drei Tage verkürzten Frist eingeladen werden. Sitzungsunterlagen werden elektronisch zum Abruf bereitgestellt.
- (5) Anträge und Anzeigen von Veranstalterinnen oder Veranstaltern, die einer Beschlussfassung durch den Medienrat bedürfen, sind nur dann auf die Tagesordnung aufzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Unterlagen vollständig und in entscheidungsreifer Fassung spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Medienratssitzung bei der LMS schriftlich oder elektronisch, unterzeichnet durch die gesetzliche/satzungsmäßige Vertreterin oder den gesetzlichen/satzungsmäßigen Vertreter eingehen.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, ist es verpflichtet, dies seinem Stellvertreter/seiner Stellvertreterin und der Geschäftsstelle der LMS unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Die Direktorin/Der Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Beschäftigte der LMS können vom vorsitzführenden Mitglied in Absprache mit der Direktorin/dem Direktor zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (8) Die Sitzungen sind öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Medienrat mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit von der Sitzung oder von der Beratung einzelner Gegenstände ausschließen. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, soweit Rücksichtnahmen auf das Wohl der LMS oder berechnigte Interessen Einzelner einer öffentlichen Beratung entgegenstehen. Berechnigte Interessen Einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Beratungsgegenstand die Erörterung der persönlichen Verhältnisse oder finanziellen Angelegenheiten natürlicher oder juristischer Personen erfordert. Dies gilt insbesondere für Verfahren auf Erteilung oder Widerruf von Zulassungen und Zuweisungen von Übertragungskapazitäten, sowie für Untersagungsverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren.
- (9) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (10) Verlauf und Ergebnisse der Behandlung einzelner Beratungsgegenstände des nicht-öffentlichen Teils der Sitzung sind vertraulich, wenn nicht der Medienrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschließt.
- (11) Der Medienrat ist beschlussfähig, wenn zu Beginn der jeweiligen Sitzung mehr als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist und alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden. Er gilt solange als beschlussfähig, als nicht vor einer Abstimmung auf Antrag eines Mitglieds vom vorsitzführenden Mitglied festgestellt wird, dass weniger als die Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder anwesend ist. Sofern nach geltendem Recht ein Beschluss der Zustimmung von mehr als der Hälfte der stimmberechnigten Mitglieder bedarf, ist die Beschlussfähigkeit des Medienrates nur bei Erreichen des Quorums im Zeitpunkt der Abstimmung gegeben.

- (12) Über die Sitzungen des Medienrats sind Niederschriften anzufertigen. Die Schriftführerin/Der Schriftführer wird vom vorsitzführenden Mitglied bestellt. Die Niederschriften sind vom vorsitzführenden Mitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern und der Direktorin/dem Direktor elektronisch zugeleitet. Sie gilt als genehmigt, wenn ihr nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich durch ein Mitglied elektronisch widersprochen wird. Über einen fristgerechten Widerspruch entscheidet der Medienrat in seiner nächsten Sitzung.
- (13) Das vorsitzführende Mitglied unterrichtet die Öffentlichkeit nach jeder Sitzung über die Gegenstände und wesentlichen Ergebnisse der Beratungen des Medienrats, soweit dem nicht Absatz 10 entgegensteht.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzführenden Mitglieds den Ausschlag.
- (2) In den Sitzungen des Medienrats wird offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist über einen Beschlussantrag geheim abzustimmen. Wahlen werden auf Antrag eines Mitglieds geheim durchgeführt.
- (3) Den Anforderungen an die Sicherstellung der geheimen Abstimmung ist durch die Bereitstellung einheitlicher Stimmzettel und die Ermöglichung einer von Dritten nicht einsehbaren Stimmabgabe Rechnung zu tragen. Bei Wahlen müssen die Stimmzettel die Möglichkeit bieten, bei jedem Kandidaten und bei jeder Kandidatin entweder „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzukreuzen. Für die Auszählung der Stimmzettel und die Feststellung der Gültigkeit der abgegebenen Stimmen benennt der Medienrat zwei Beschäftigte der LMS.

§ 10

Ausschüsse

- (1) Ständige Ausschüsse des Medienrates mit beratender Funktion sind:
1. Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation;
 2. Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung;
 3. Wirtschafts- und Finanzausschuss;
 4. Medienkompetenzausschuss.
- Diese Ausschüsse werden vom Medienrat aus seiner Mitte besetzt. Der Medienrat kann weitere Ausschüsse mit beratender Funktion einsetzen.
- (2) Die Ausschüsse sollen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. In jedem Ausschuss sollen Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliedschaft im Medienrat vertreten sein.
- Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Das vorsitzführende Mitglied des Medienrats und die Stellvertreterin/der Stellvertreter können an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Die Direktorin/Der Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die jeweils fachlich zuständige Abteilungsleitung der LMS sollen den Ausschusssitzungen beratend beiwohnen. Die Ausschüsse können in Einzelfällen externe Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die Stellvertreterin/den Stellvertreter. Über die Ausschusssitzungen sind Ergebnisniederschriften zu fertigen, die der/dem Vorsitzenden, deren/dessen Stellvertreter/in, der/dem Vorsitzenden des

Medienrats und deren/dessen Stellvertreter/in binnen zwei Wochen vorzulegen sind. § 8 Abs. 12 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (4) Die Ausschüsse beraten die ihnen zugewiesenen Sachgebiete zur Vorbereitung der Entscheidungen des Medienrats einschließlich von Satzungen und Richtlinien und geben diesem Beschlussempfehlungen. Die Ausschussvorsitzenden berichten in der auf die Ausschusssitzung folgenden Sitzung des Medienrats über die Beratungsergebnisse und teilen die Beschlussempfehlungen mit. Ein Verlautbarungsrecht gegenüber der Presse steht den Ausschüssen nicht zu.
- (5) Ausschüsse können gemeinsam tagen.
- (6) Als ständiger Ausschuss mit beratender Funktion und Beschlussfähigkeit wird ein Hauptausschuss aus dem vorsitzführenden Mitglied des Medienrats und seiner Stellvertretung sowie den Vorsitzenden der Ausschüsse nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen eingerichtet.
- (7) Im Übrigen gilt das Verfahren für den Medienrat entsprechend.

§ 11

Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation

- (1) Der Ausschuss für Medienethik, Vielfalt und Innovation bereitet folgende Beschlussfassungen des Medienrates vor:
 - a) Zustimmung zu Verständigungsvereinbarungen zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten;
 - b) Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Zuweisungen von Übertragungskapazitäten;
 - c) die Feststellung der Sicherstellung der Medienvielfalt durch vielfaltssichernde Maßnahmen gem. § 23 Abs. 2 SMG.
- (2) Er bereitet außerdem
 - a) Stellungnahmen des Medienrates zu medien- und netzpolitischen und –rechtlichen Fragen unter medienethischem Blickwinkel sowie
 - b) Initiativen des Medienrates für die Arbeit der GVK und der Gesamtkonferenz (GK) im Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1vor.

§ 12

Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung

- (1) Der Ausschuss für Medienschutz, Aufsicht und Zulassung unterstützt und begleitet den Medienrat in Fragen der programmlichen Entwicklung im privaten Rundfunk und in Telemedien. Er befasst sich dabei insbesondere mit
 - a) der Aufbereitung von Programmfragen von grundsätzlicher Bedeutung und
 - b) dem Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit privaten Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Telemedien über die programmliche Entwicklung.
- (2) Der Ausschuss bereitet die Entscheidungen des Medienrates in folgenden Bereichen vor:
 - a) Beschwerden gemäß § 8 Abs. 2 Satz 6, § 49 SMG,
 - b) Beanstandungen gemäß § 48 Abs. 3 SMG,

- c) Entscheidungen über Aufsichtsmaßnahmen gegen private Rundfunkveranstalter und -veranstalterinnen und private Anbieter und Anbieterinnen von Telemedien nach dem SMG, dem Medienstaatsvertrag und dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag,
 - d) Erteilung, Rücknahme und Widerruf von Zulassungen gemäß § 24 Abs. 3, §§ 27 ff. SMG,
 - e) Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen.
- Die Zuständigkeiten der ZAK und der KJM bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschuss bereitet außerdem Initiativen des Medienrates für die Arbeit der GVK und der GK im Zuständigkeitsbereich nach Absätzen 1 und 2 vor.

§ 13

Wirtschafts- und Finanzausschuss

- (1) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss bereitet die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung der Direktorin/des Direktors durch den Medienrat vor.
- (2) Der Ausschuss bereitet außerdem Initiativen des Medienrats für die Arbeit der GVK und der GK im Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1 vor. Er bereitet federführend den Erlass der Finanzordnung der LMS vor.

§ 14

Medienkompetenzausschuss

- (1) Der Medienkompetenzausschuss unterstützt und berät die Direktorin/den Direktor
- a) bei Entscheidungen zur Förderung des Medien- und Digitalstandortes Saarland durch die Ausrichtung von Veranstaltungen mit Medienbezug und Beteiligungen an medienbezogenen Veranstaltungen sowie an Projekten Dritter, insbesondere bei der Vorbereitung von Ausschreibungen geplanter Projekte und Maßnahmen.
 - b) bei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Beitrag der LMS zur Aus- und Fortbildung von Fachkräften für den Medienbereich,
 - c) in Fragen der Entwicklung und Förderung der Medienkompetenz, auch im Zusammenhang mit überregionalen Aktivitäten, Initiativen und Kooperationen.
- (2) Der Ausschuss bereitet außerdem Initiativen des Medienrates für die Arbeit der GVK und der GK im Zuständigkeitsbereich nach Absatz 1 vor.

§ 15

Hauptausschuss

- (1) Das vorsitzführende Mitglied des Medienrates hat zugleich den Vorsitz des Hauptausschusses inne.
- (2) Der Hauptausschuss führt gemeinsam mit der Direktorin/dem Direktor die Verständigungsgespräche nach § 40 Abs. 3 SMG.
- (3) Ist bei dringenden, der Zuständigkeit des Medienrates unterliegenden Angelegenheiten eine rechtzeitige Beschlussfassung des Medienrates auch durch eine außerordentliche Sitzung nicht möglich, so kann der Hauptausschuss durch seine/seinen Vorsitzende/Vorsitzenden unter Angabe der Beratungspunkte und Begründung der Dringlichkeit unter Wahrung einer Ladungsfrist von drei Tagen zu einer Sitzung eingeladen werden. In einem solchen Ausnahmefall ist der Hauptausschuss berechtigt, an Stelle des Medienrats Beschluss zu fassen.

- (4) Der Hauptausschuss unterrichtet durch das vorsitzführende Mitglied den Medienrat in der jeweils darauffolgenden Sitzung über die Ergebnisse von Verständigungsgesprächen und Dringlichkeitssitzungen.

§ 16

Sitzungsgeld, Aufwandsentschädigung und Reisekostenerstattung

- (1) Die Mitglieder des Medienrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Medienrats ein Sitzungsgeld. Die Mitglieder der Ausschüsse, das vorsitzführende Mitglied des Medienrates und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld. Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten jeweils den doppelten Betrag. Das vorsitzführende Mitglied des Medienrats und seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung.
- (2) Für die Erstattung der Fahrt- und Reisekosten gilt folgendes:
- Für die Teilnahme an den Sitzungen des Medienrats und der Ausschüsse werden die Fahrtkosten vom Wohn- bzw. Aufenthaltsort zum Sitzungsort erstattet.
 - Kosten für sonstige Fahrten und Reisen werden erstattet, wenn diese im Interesse der LMS geboten sind. Die Einzelheiten werden durch eine Richtlinie des Medienrats geregelt. Bei Reisen werden Verpflegungs- und Übernachtungskosten auf Nachweis erstattet.
 - Im Übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) Für die Teilnahme an sitzungsvorbereitenden Maßnahmen gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 entsprechend, wenn die Maßnahme gesetzlich erforderlich ist oder vom Medienrat oder einem Ausschuss durch Beschluss veranlasst wurde.
- (4) Die Höhe des Sitzungsgeldes, der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie der erstattungsfähigen Fahrtkosten bei Nutzung eines privaten PKWs werden durch Beschluss des Medienrats bestimmt.

§ 17

Wahl und Abberufung der Direktorin/des Direktors

- (1) Die Direktorin/Der Direktor wird vom Medienrat nach öffentlicher Ausschreibung des Amtes für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt.¹
- (2) Die Wahl soll spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Direktorin/des Direktors stattfinden.
- (3) Die Direktorin/der Direktor oder die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor soll die Befähigung zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben.
- (4) Die Ausschreibung soll spätestens neun Monate vor Ablauf der Amtszeit der Direktorin/des Direktors erfolgen.
- (5) Zur Vorbereitung der Wahl bildet der Medienrat eine Findungs- und Wahlkommission. Ihr gehören mindestens das vorsitzführende Mitglied des Medienrats und die Ausschussvorsitzenden an.

¹ Diese Regelung gilt erst ab dem Ende der laufenden Amtszeit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des SMG vom 17.10.2023 gewählten Direktorin.

- (6) Der Kommission obliegt
 - a) die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens,
 - b) die Sichtung und Auswertung der Bewerbungsunterlagen,
 - c) die Durchführung die Wahl vorbereitender Gespräche mit als geeignet eingestuften Bewerberinnen und Bewerbern und
 - d) die Erstellung eines Wahlvorschlages.
- (7) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern des Medienrats spätestens mit der Einladung zu der Sitzung des Medienrats mitzuteilen, in der die Wahl stattfinden soll. Eine Darstellung der von den in den Wahlvorschlag aufgenommenen Personen jeweils erfüllten Qualifizierungskriterien ist den Mitgliedern unter ausdrücklichem Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen und absolute Vertraulichkeit elektronisch zum Abruf zur Verfügung zu stellen.
- (8) Auf Verlangen eines Mitglieds haben sich die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dem Medienrat in der zur Wahl anberaumten Sitzung vorzustellen.
- (9) Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Medienrats auf sich vereinigt.
- (10) Wird die Mehrheit nach Absatz 9 im ersten Wahlgang bei lediglich einer Bewerberin oder einem Bewerber nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Im zweiten Wahlgang ist die Bewerberin oder der Bewerber gewählt, wenn sie oder er die Mehrheit nach Absatz 9 auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist die alleinige Bewerberin oder der alleinige Bewerber gewählt, wenn sie oder er in einem dritten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (11) Vereint bei mehreren Bewerberinnen oder Bewerbern keiner der beiden im ersten Wahlgang die Mehrheit nach Absatz 9 auf sich, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erzielt haben. Wird auch in der Stichwahl die erforderliche Mehrheit nach Absatz 9 nicht erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (12) Das vorsitzführende Mitglied des Medienrats ernennt die Direktorin/den Direktor und schließt den Dienstvertrag mit ihr/ihm dem Beschluss des Medienrats entsprechend ab.
- (13) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Medienrats kann die Direktorin/der Direktor aus wichtigem Grund abberufen werden. Anträge auf Abberufung müssen schriftlich gestellt und begründet werden. Vor der Abstimmung des Medienrats ist der Direktorin/dem Direktor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Im Fall der Abberufung der Direktorin/des Direktors werden bis zur Neuwahl deren/dessen Aufgaben von ihrer/seiner Stellvertretung wahrgenommen.

§ 18

Bestellung und Abberufung der stellvertretenden Direktorin/des stellvertretenden Direktors

- (1) Die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor wird von der Direktorin/dem Direktor nach öffentlicher Ausschreibung der zu besetzenden Stelle im Einvernehmen mit dem Medienrat bestellt.

- (2) Die Herstellung des Einvernehmens erfolgt in offener Abstimmung, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. Eine geheime Abstimmung erfolgt gemäß § 9 Abs. 3. Das erforderliche Einvernehmen zum Vorschlag gilt als hergestellt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Medienrats diesem zustimmt.
- (3) Die stellvertretende Direktorin/der stellvertretende Direktor wird von der Direktorin/dem Direktor im Einvernehmen mit dem Medienrat abberufen. Die Abberufung ist schriftlich zu begründen. Vor der Abstimmung des Medienrats ist der stellvertretenden Direktorin/dem stellvertretenden Direktor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das erforderliche Einvernehmen zur Abberufung gilt als hergestellt, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Medienrats dieser zustimmt. Für die Herstellung des Einvernehmens zur Abberufung gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 19

Aufgaben der Direktorin/des Direktors

- (1) Die Direktorin/Der Direktor nimmt die Aufgaben der LMS wahr, soweit nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Sie/Er bereitet die Entscheidungen des Medienrats vor und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (2) Sie/Er entscheidet über die Ernennung der Beamtinnen und Beamten sowie die Einstellung und Entlassung der Bediensteten der LMS; bei Leitungsfunktionen jeweils mit Zustimmung von mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder des Medienrats. Bedienstete mit Leitungsfunktion sind die Abteilungsleiterinnen/Abteilungsleiter der LMS. Sie/Er ist Vorgesetzte/r, Dienstvorgesetzte/r und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten und nimmt gegenüber den übrigen Bediensteten die Aufgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers wahr.
- (3) Unbeschadet §§ 20 und 21 vertritt die Direktorin/der Direktor die LMS gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte. Sie/Er regelt die Organisation und die Geschäftsverteilung.
- (4) Die Direktorin/Der Direktor informiert den Medienrat und dessen Ausschüsse, soweit Themen in deren jeweiliger Zuständigkeit betroffen sind,
 - a) im Nachgang zu Sitzungen der Organe nach § 104 Abs. 2 MStV und der Gremien der ALM einschließlich der Fachausschüsse, in denen sie/er vertreten ist, über die Ergebnisse der Sitzungen und
 - b) über die Beteiligungen der LMS.

§ 20

Vertretung der LMS in der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM)

- (1) Die Direktorin/der Direktor vertritt die LMS in der ZAK und in der Direktorenkonferenz (DLM) der ALM. Im Falle ihrer oder seiner Wahl oder Benennung ist sie oder er überdies Mitglied der KEK oder der KJM.
- (2) Das vorsitzführende Mitglied des Medienrats vertritt die LMS in der GVK.
- (3) Hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens in der Gesamtkonferenz GK stellen die Direktorin/der Direktor und das vorsitzführende Mitglied des Medienrats Einvernehmen her. Grundlage dafür ist die jeweilige Aufgabenzuweisung nach dem SMG.

§ 21

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Über Beschlüsse, Entscheidungen und sonstige Angelegenheiten der LMS unterrichtet die Direktorin/der Direktor die Öffentlichkeit. Ist der Medienrat betroffen, erfolgt die Unterrichtung in Abstimmung mit dem vorsitzführenden Mitglied des Medienrats. § 8 Abs. 13 bleibt unberührt.

§ 22

Wirtschaftsplan

- (1) Die Direktorin/Der Direktor erstellt grundsätzlich bis zum 15. Oktober vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, der vom Medienrat vor Beginn des folgenden Wirtschaftsjahres festgestellt wird. Die Direktorin/Der Direktor wendet die Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung an; sie/er stellt eine Gewinn- und Verlustrechnung auf und lässt den zu erstellenden Jahresabschluss von einem unabhängigen Abschlussprüfer prüfen.
- (2) Das Nähere regelt eine Finanzordnung.
- (3) Die Direktorin/Der Direktor erstellt eine mehrjährige Finanzplanung und kann im Rahmen der Finanzplanung Rücklagen bilden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben und Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist. Rücklagen sind nur in der Höhe des Betrags anzusetzen, in der mit einer Inanspruchnahme zu rechnen ist.
- (4) Die LMS hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (5) Der Wirtschaftsplan der LMS bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese ist zu erteilen, wenn die Grundsätze einer geordneten und sparsamen Wirtschaftsführung gewahrt sind.

§ 23

Ernennung und Amtsenthebung der oder des Datenschutzbeauftragten

- (1) Die Ernennung der/des Datenschutzbeauftragten der LMS obliegt dem Medienrat im Einvernehmen mit der Direktorin/dem Direktor (§ 46 Satz 2 Nr. 4 SMG); ihre/seine Enthebung aus dem Amt obliegt dem Medienrat auf Vorschlag der Direktorin/des Direktors (§ 46 Satz 2 Nr. 4 i.V.m. § 37 Abs. 5 Satz 3 SMG).
- (2) Das vorsitzführende Mitglied fordert die Direktorin/den Direktor spätestens sieben Monate vor Ablauf der Amtszeit der oder des Datenschutzbeauftragten auf, innerhalb von vier Wochen eine Bedienstete oder einen Bediensteten der LMS für die Ernennung einer oder eines geeigneten Datenschutzbeauftragten nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SMG vorzuschlagen. Die für die Erfüllung der Aufgaben und Ausübung der Befugnisse erforderliche fachliche und persönliche Eignung des Vorschlags nach § 37 Abs. 2 SMG ist durch die Direktorin oder den Direktor zu erläutern.
- (3) Die Herstellung des Einvernehmens zum Vorschlag der Direktorin/des Direktors erfolgt entsprechend des § 18 Abs. 2.
- (4) Die Ernennung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren. Eine dreimalige Wiederernennung ist zulässig (§ 37 Abs. 1 Sätze 2 und 3 SMG).

- (5) Die Amtsenthebung kann nur bei einer schweren Verfehlung oder nachträglichem Wegfall der Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung erfolgen. Eine Amtsenthebung wegen der Aufgabenerfüllung der/des Datenschutzbeauftragten ist unzulässig.

§ 24 Änderungen der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Medienrats. Vor Beschlussfassung ist die Direktorin/der Direktor zu hören. Der Wortlaut der beabsichtigten Änderungen ist den Mitgliedern des Medienrats mit der Tagesordnung schriftlich zuzuleiten.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bekanntgabe durch Veröffentlichung auf der Webseite der LMS in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 13. Februar 2014, mit Ausnahme von § 5, außer Kraft.
- (2) § 5 dieser Geschäftsordnung tritt erst drei Monate vor Ablauf der am 1. Januar 2023 begonnenen, am 31. Dezember 2026 endenden Amtszeit des Medienrats in Kraft.